

Polizeipräsidium Dortmund

Dir GE/FüSt-57.03.43/59.05-

ZA15-58.02.08-

Dienstanweisung

Videobeobachtung



Rechtsgrundlagen/Referenzdokumente

- a) Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW), zuletzt geändert am 19.12.2019
- b) Erlass IM NRW vom 08.05.2019, -412-57.03.45/25.09.09-

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
2	Bildübertragung/Beobachtungszeiten/Aufzeichnung.....	4
3	Verantwortlichkeiten/Aufgaben	5
3.1	Dir GE/FLD	5
3.2	Polizeiinspektionen.....	6
3.3	Direktion Kriminalität.....	6
3.4	Direktion Zentrale Aufgaben	6
4	Zugriffsberechtigung/Dokumentation	7
5	Weitergabe der gesicherten Daten	7
6	Präsenz- und Interventionskräfte/Zentrale Einsatzbearbeitung.....	8
7	Versammlungen.....	9
7.1	Grundsätzliches.....	9
7.2	Spontanversammlungen.....	10
7.3	Beschilderung/Technik	10
7.4	Ausnahmeregelung der §§ 12a, 19a VersG	11
8	Einweisung der Videobeobachtenden.....	11
9	Laufender Betrieb.....	12
10	Controlling.....	12
11	Störungsbearbeitung und Wartung	13
12	Datenschutz.....	13
13	Sonstiges	14

Beschäftigte im Sinne dieser Dienstanweisung sind alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte (PVB), Verwaltungsbeamtinnen und -beamte (VB), Regierungsbeschäftigte (RB) sowie Anwärtinnen und Anwärter (KA und RIA).

1 Allgemeines

Gem. § 15a PolG NRW ist die Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel (sog. Videobeobachtung) zur Verhütung von Straftaten an einzelnen öffentlich zugänglichen Orten zulässig. Voraussetzungen sind, dass an diesen Orten wiederholt Straftaten begangen wurden und deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort weiterhin Straftaten begangen werden (§15a Abs. 1 Nr. PolG NRW) oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten von erheblicher Bedeutung (§8 Abs. 3 PolG NRW) verabredet, vorbereitet oder begangen werden (§ 15a Abs.1 Nr. 2 PolG NRW). Zudem muss ein unverzügliches Eingreifen der Polizei möglich sein. Die Videobeobachtung muss durch geeignete Maßnahmen erkennbar sein.

Die Videobeobachtung ist ein unterstützender Baustein polizeilicher Maßnahmen zur vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung.

Bei den von dieser Dienstanweisung umfassten Örtlichkeiten handelt es sich um die in der Anlage 1 genannten Bereiche. In der Anlage 1 sind die videobeobachteten Bereiche, die Standorte der installierten Kameras, [REDACTED] und die generellen Beobachtungszeiten im Detail benannt. Darüber hinaus können Videobeobachtungen zu weiteren einsatz- bzw. tatkritischen Zeiten verfügt/angeordnet werden.

Diese Dienstanweisung regelt die Verfahrensabläufe der Beobachtung, Aufzeichnung, Sicherung, Intervention, Beweisführung und Controlling für die Videobeobachtung im o. g. Bereich.

2 Bildübertragung/Beobachtungszeiten/Aufzeichnung

In den videobeobachteten Bereichen (Anlage 1) sind an definierten Standorten Kameras installiert. Die Bildübertragung erfolgt in den Videobeobachtungsraum des Führungs- und Lagedienstes (FLD) des PP Dortmund. Während festgelegter Zeiträume hat eine gezielte Beobachtung durch die berechnigte videobeobachtende Person gemäß Ziffer 4 dieser Dienstanweisung (Regierungsbeschäftigte im Polizeidienst -RB- und Polizeivollzugsbeamte -PVB-) durchgängig zu erfolgen.

Weiterhin erfolgt eine automatisierte Aufzeichnung des Bildmaterials auf einem Videoserver des PP Dortmund. Die vorgesehenen Beobachtungszeiträume sind der Anlage 1 zu entnehmen. Eine Änderung dieser Zeiten kann lageangepasst in einem

Mehrstufenverfahren unter Mitwirkung der jeweils zuständigen Bereiche durch die Dir GE/FüSt veranlasst werden.

Außerhalb der Beobachtungszeiten findet keine automatische Aufzeichnung der Bilddaten statt. Sollte außerhalb dieser Zeiten eine Videobeobachtung notwendig werden, muss die Aufzeichnung durch die videobeobachtenden Personen manuell gestartet werden.

Nach spätestens 14 Tagen erfolgt die automatische Löschung der Bilddaten, wenn diese nicht als relevant markiert wurden.

Als „Relevant“ markierte Daten werden durch die Grundeinstellung nach 30 Tagen automatisch gelöscht. Das Enddatum kann nicht geändert werden. Sollen die Daten dauerhaft vorgehalten werden, so können sie exportiert werden (siehe auch Ziffer 5).

Bereiche, die aus datenschutzrechtlichen Gründen von der Beobachtung ausgenommen sind (z. B. Privatbereiche), werden bereits bei der Aufnahme im Bild unkenntlich gemacht.

3 Verantwortlichkeiten/Aufgaben

3.1 Dir GE/FLD

Den videobeobachtenden Personen obliegen folgende Aufgaben:

- Live-Beobachtung der übertragenen Kamerabilder,
- Bedienung der Kamerasteuerung,
- Beurteilung von Inhalten der übertragenen Bilder,
- bei relevanten Feststellungen lageangepasste Informationsweitergabe an ■■■■■ sowie einsatzbearbeitende Personen der Leitstelle,
- Markierung relevanter Bilddaten,
- Information des Dir GE/FLD/Lagedienstes (FLD/LD) über zu sichernde Daten,
- Protokollierung der Ausfallzeiten der Kameras,
- Eröffnung eines Schwerpunkteinsatzes „Schwerpunkt Kriminalität“ für ■■■■■ im Einsatzleitsystem (ELS) eCebius

Den einsatzbearbeitenden Personen obliegen folgende Aufgaben:

- Eröffnung der von den videobeobachtenden Personen übermittelten Einsätze unter der Herkunftsart „Video“ im ELS eCebius,
- Eröffnung der von ■■■■■ übermittelten Einsätze mit der Erfassung ■■■■■ als Mitteiler im ELS eCebius

Den benannten „Auswertenden“ vom FLD/LD obliegen folgende Aufgaben:

- Sicherung relevanter Daten auf geeigneten Datenträgern und Steuerung an die sachbearbeitende Organisationseinheit (falls bekannt), ansonsten an die Dir K/FüSt,
- Dokumentation der Sicherung und Weitergabe entsprechend relevanter Daten,
- Erfassung besonderer Ereignisse im videobeobachteten Bereich

3.2 Polizeiinspektionen

Der für den jeweiligen Videobeobachtungsbereich örtlich zuständigen Polizeiinspektion obliegen folgende Aufgaben:

- Benennung von [REDACTED] des örtlich zuständigen Wachdienstes bzw. [REDACTED] an den FLD/LSt. [REDACTED]
- Anregung bei der Dir GE/FüSt für das Einschalten/Ausschalten der Videobeobachtungsanlage bei geplanten Veranstaltungen, die Auswirkungen auf den videobeobachteten Bereich haben könnten.

3.3 Direktion Kriminalität

Der Direktion Kriminalität obliegen folgende Aufgaben:

- Fertigung von Datensicherungsanfragen und Steuerung an den FLD (siehe Anlage 3),
- Bewertung und Auswertung der gesicherten Daten,
- Weitergabe der Daten an die Staatsanwaltschaft,
- Fertigung von Strafanzeigen durch die Dir K im Falle des Nichtantreffens der beteiligten Personen durch [REDACTED] (Bei Feststellung mit strafrechtlicher Relevanz durch die Videobeobachtenden wird das Videomaterial und ein Ausdruck des eCebius-Protokolls inkl. eines Vermerkes mit namentlicher Benennung der zum Einsatzort entsandten PVB) an die Dir K zwecks strafrechtlicher Bewertung übersandt. Weitere Maßnahmen, insbesondere das Fertigen von Strafanzeigen, trifft diese in eigener Zuständigkeit.),
- Anregung bei der Dir GE/FüSt für das Einschalten/Ausschalten der Videobeobachtungsanlage bei Vorliegen von Tatsachen die Auswirkungen auf den videobeobachteten Bereich haben könnten.

3.4 Direktion Zentrale Aufgaben

ZA 31 obliegt die Aufgabe der Aufrechterhaltung des technischen Betriebs und des Monitorings.

4 Zugriffsberechtigung/Dokumentation

Im Bereich FLD/LD ist ein Pool von RB vorhanden (Dir GE/FLD/LD/DaVid – Datenabfragen/Videobeobachtung). Die RB nehmen vorrangig Aufgaben im Rahmen der Videobeobachtung und der Datenabfragen wahr.

Für die Videobeobachtung und den Zugriff auf die automatische Aufzeichnung werden nur fortgebildete, mit Zugriffsberechtigung (Kennworteingabe) ausgestattete RB FLD/LD/DaVid sowie ggfls. PVB aus dem Bereich FLD eingesetzt. [REDACTED]

[REDACTED] Sind RB aus dem Bereich FLD/LD/DaVid eingesetzt, kommt der Dienst- und Fachaufsicht eine besondere Bedeutung zu. Zudem ist zur Vermeidung von Aufmerksamkeitsdefiziten schichtgleich zur Videobeobachtung eine Ablösekraft RB aus dem Bereich FLD/LD/DaVid vorzusehen. Die vorgeplanten RB führen in wechselndem Rhythmus die Videobeobachtung und die ihnen zugewiesenen sonstigen Aufgaben durch.

Bei einsatzrelevanten Feststellungen ist eine unverzügliche Information eines PVB des FLD/LSt sicherzustellen. Jeder Zugriff auf die Aufzeichnung wird automatisch im System protokolliert und ist nachträglich überprüfbar. Für administrative Maßnahmen und Servicezwecke haben auch berechtigte Beschäftigte von ZA 31 Zugriff.

5 Weitergabe der gesicherten Daten

Die sachbearbeitende Organisationseinheit fertigt eine „Datensicherungsanfrage Videobeobachtung“ (Anlage 3) und steuert diese an den FLD.

Die gegen Überschreiben geschützten Daten werden durch die von der Organisationseinheitsleitung FLD benannten berechtigten Personen auf geeigneten Datenträgern (derzeit Blu-Ray Discs) gesichert und an die sachbearbeitende Organisationseinheit weitergeleitet. Die Kapazität der verwendeten Datenträger kann auf Grund überschreitender Dateigrößen in Einzelfällen nicht ausreichend sein. In solchen Fällen stellt die beantragende Dienststelle ein größeres Speichermedium zur Verfügung.

Werden nachträglich Straftaten bekannt, unterrichtet die Organisationseinheit, die zuerst von der Straftat Kenntnis erlangt, umgehend den FLD/LD und ersucht um Prüfung des relevanten Videomaterials und ggf. Schutz bzw. Sicherung beweisrelevanter Szenen. Alle Vorgänge zur Datensicherung werden vom System protokolliert. Die gesicherten Videosequenzen sind Gegenstand des Ermittlungsverfahrens.

6 [REDACTED] Zentrale Einsatzbearbeitung

Die Konzeption zur Videobeobachtung in den videobeobachteten Bereichen sieht das Vorhalten von [REDACTED] zu den definierten Zeiten vor. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Bilder der Videobeobachtung über den laufenden Einsatz sind durch Streaming in den Bereich FLD/LSt zu übermitteln.

Eine begleitende Videokonferenz sowie die Protokollierung aller einsatzrelevanten Informationen im ELS eCebius ist sicherzustellen. Die Protokollierung bedingt zwecks Controlling die Eröffnung der von dem RB FLD/LD/DaVid übermittelten Einsätze unter der Herkunftsart „Video“ im ELS eCebius sowie Eröffnung seitens etwaiger [REDACTED] [REDACTED] übermittelten Einsätze mit der Erfassung [REDACTED] als Mitteleiter.

7 Versammlungen

7.1 Grundsätzliches

Bei Versammlungen gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. Demnach ist grundsätzlich eine Videobeobachtung im Kontext einer Versammlung (insbesondere Anreise- und Abreisebewegungen, Versammlungsdurchführung) nicht zulässig.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

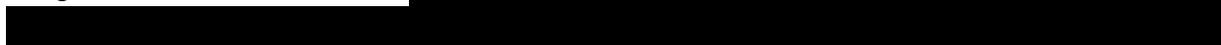


7.2 Spontanversammlungen

Bei Versammlungen, die kurzfristig bekannt werden (z. B. Spontan-Demo, nicht angemeldete Versammlung, Anmeldung außerhalb der Geschäftszeit) und nicht mehr durch die originär zuständige Organisationseinheit ZA 12 bzw. DirGE/FüSt bearbeitet und gesteuert werden können, gilt die Pflicht der gegenseitigen Information. Im Zweifel ist die Videobeobachtung nach Rücksprache mit dem DGL bzw. 1. EB FLD/LSt durch die Videobeobachtende/den Videobeobachtenden zu deaktivieren.



ZA 31 veranlasst nach einer Versammlung, bei der auf Grund der Kurzfristigkeit eine Deaktivierung der Videobeobachtung nicht möglich war, zeitnah die Löschung bereits aufgenommener Bilddaten.



Relevante Videodaten, die außerhalb des Kontextes einer Versammlung aufgenommen wurden, sind vorab durch den FLD zu sichern.



7.3 Beschilderung/Technik

Die Beschilderung (Text und Piktogramm) im videobeobachteten Bereich informiert darüber, dass während Versammlungen keine Videobeobachtung erfolgt.

Die durch das PP Dortmund installierte Kameratechnik in der **Münsterstraße** ist geeignet, den Versammlungsteilnehmenden auch optisch zu signalisieren, dass keine Videobeobachtung erfolgt.



Sollte eine Versammlung kurzfristig bekannt werden und eine Deaktivierung durch ZA 31 nicht mehr zeitgerecht möglich sein, greifen die in 7.2 genannten Maßnahmen.

Bei einem Einsatz des Videocontainers für eine Videobeobachtung können die Kameras des Containers weggedreht oder abgedeckt werden.

Eine technisch-ergänzende Lösung für die Videobeobachtung Brückstraße ist nicht vorgesehen. Die Beschilderung deutet auf eine Abschaltung der Videobeobachtung bei Versammlungslagen hin.

Der Hinweis einer Beschilderung ist durch eine zusätzliche Ansage durch PVB vor Versammlungslagen an die Versammlungsteilnehmenden heranzutragen.

Für die beweglichen Kameras auf der Münsterstraße wird eine farbliche Lösung umgesetzt. Die Kameras sind farblich mit Aufklebern so markiert, dass der Videostatus jederzeit erkennbar ist:

- Eine rote Markierung bedeutet: Videobeobachtung ist aktiv (bzw. könnte aktiv eingeschaltet sein). Diese Markierung ist auf der Linsenseite der Kamera angebracht.
- Eine grüne Markierung bedeutet: Videobeobachtung ist inaktiv (Kameralinse ist z. B. zur Hauswand gedreht). Diese Markierung ist auf der Rückseite der Kamera angebracht.

Für die statischen Kameras auf der Münsterstraße wird eine mechanische Lösung umgesetzt. Dies bedeutet, dass ein mechanischer Shutter (Kameraverschluss) sich zwecks Verhinderung einer Videobeobachtung über die Linse legt. Die Shutter sind durch die Videobeobachtenden zu bedienen.

7.4 Ausnahmeregelung der §§ 12a, 19a VersG

Eine Aktivierung der Videobeobachtung während einer Versammlung ist nur auf Grundlage der §§ 12a, 19a VersG möglich und kann nur durch die Polizeiführung angeordnet werden. Die Teilnehmenden einer Versammlung sind unverzüglich über die beabsichtigte Maßnahme auf gleichem Wege durch die Polizeiführung zu informieren wie sie über die Deaktivierung informiert wurden. Art und Umfang der Aktivierung sind zwischen der Polizeiführung und den Videobeobachtenden abzustimmen.

Die beabsichtigte Maßnahme ist (ggfls.) vorab der DGL FLD/LSt durch die Polizeiführung mitzuteilen.

8 Einweisung der Videobeobachtenden

Durch ZA 31 werden beim FLD Multiplikatoren für die Videobeobachtung geschult. Diese Multiplikatoren beschulen die Beschäftigten des FLD.

Der FLD führt entsprechende Nachweise über diese Schulungen.

Die Beschäftigten des FLD/LD, die für die Sicherung zuständig sind, werden gesondert durch ZA 31 eingewiesen.

9 Laufender Betrieb

Die Benutzerverwaltung für das Videomanagementsystem [REDACTED] [REDACTED] obliegt dem FLD.

10 Controlling

Die Dir GE/FüSt begleitet die Maßnahmen durch ein fortlaufendes Controlling. Circa zwei Wochen vor Ablauf der angeordneten Videobeobachtung (eine Anordnung gilt maximal für ein Jahr) erstellt die Dir GE/FüSt eine Bilanz zur Vorlage beim Behördenleiter. Für diese Bilanz sind durch die nachfolgend genannten Organisationseinheiten auf Anfrage der Dir GE/FüSt die folgenden Daten zur Verfügung zu stellen:

Durch den Leitungsstab/SG 1 (Datenmanagement):

- Kennzahlen zur Entwicklung der Straßenkriminalität im videobeobachteten Bereich,
- Bereich PP Dortmund gesamt

Durch den FLD:

- Anzahl der Einsätze im videobeobachteten Bereich (ausgewählte Einsatzanlassarten, -Anlassgruppe Video-),
- Anzahl der durch die Videobeobachtenden veranlassten Einsätze,
- Interventionszeit der dort eingesetzten Kräfte (durchschnittlicher Wert),
- Anzahl der Einsätze, die durch die Präsenzkräfte veranlasst wurden,
- Personalstunden, die im Zusammenhang mit der Videobeobachtung und -auswertung geleistet werden,
- Anzahl der Archivierungsaufträge,
- Erfassung besonderer Ereignisse (Erfassung unter „Info-Einsatz“ in eCebius),
- Ausfallzeiten der Kameras,
- Besondere Ereignisse im videobeobachteten Bereich

Durch die Dir K:

- Erfassung der Anzahl an Archivierungsaufträgen, die für die Aufklärung von Straftaten relevant waren,
- Erfassung aller Ermittlungsverfahren unter dem IGVP-Aktenzeichen bzw. der ViVA-Vorgangsnummer, denen ein Datenträger mit Aufzeichnung der Videobeobachtungsanlage als Beweismittel beigelegt wurde

Durch die Dir ZA:

- Höhe der Anschaffungskosten,
- Höhe der Wartungskosten,
- Höhe der Betriebskosten

Die Maßnahme ist je videobeobachtetem Bereich befristet auf die Dauer von einem Jahr. Nach Fristablauf ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäß § 15a Absatz

1 PolIG NRW weiter vorliegen. Eine Verlängerung um jeweils ein Jahr ist in diesem Fall zulässig und wird durch die Behördenleitung angeordnet.

11 Störungsbearbeitung und Wartung

Ein Großteil der einzelnen Systemkomponenten stellen Systemwerte zur Verfügung, die mit Schwellwerten automatisch verglichen werden. Diese automatische Systemüberwachung findet durchgehend (24 Std. / 7 Tage) statt. Bei einer signifikanten Abweichung von diesen Schwellwerten erfolgt eine automatisierte Mitteilung an ZA 31. Die Problembewertung und ggf. Behebung erfolgt durch für diesen Bereich ausgebildete, geschulte oder eingewiesene Mitarbeiter/-innen zu den Bürozeiten. Die Daten werden für ein Jahr gespeichert.

Störungen an der Videobeobachtungsanlage werden durch den FLD unter Nutzung des durch ZA 31 eingerichteten Störungsmanagements umgehend gemeldet.¹

Von dort werden alle Arbeiten an der Anlage organisiert und begleitet. Soweit Arbeiten daran stattfinden, werden diese durch ZA 31 eigenverantwortlich dokumentiert. ZA 31 gewährleistet insbesondere über Veränderungen, die sich aus eventuellen Wartungen oder sonstigen Arbeiten an der Videobeobachtungsanlage ergeben, die zeitnahe Information des FLD.

[REDACTED]

Regelmäßig erfolgt eine Überprüfung der Funktionen und der Kameraeinstellungen durch ZA 31. [REDACTED]

[REDACTED] Durch die jeweils örtlich zuständige Polizeiinspektion werden regelmäßig die Schilder, die auf eine Videobeobachtung hinweisen, überprüft. Bei Schäden o. ä. ist ZA 13 auf dem Dienstweg zu benachrichtigen.

Die Einhaltung der Wartungszyklen wird von ZA 31 überwacht und protokolliert.

12 Datenschutz

Die Vorgaben des Verzeichnisses für Verarbeitungstätigkeiten für den jeweils videobeobachteten Bereich mit zugehörigem Prüfvermerk sind einzuhalten. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass eine Weitergabe der Videodaten nur mit

[REDACTED]

Rechtsgrundlage erfolgen darf. Zu Demonstrations- oder Schulungszwecken ist dieses nicht möglich.

Datenschutzrechtliche Aspekte zur Nutzung des Videokonferenzsystems (VKS) im Videobeobachtungsraum sind zu beachten. Da das VKS mit einer Kamera versehen ist, darf die Initiative zur Nutzung des VKS nur durch Beschäftigte der Videobeobachtung erfolgen. [REDACTED]

Eine Aktivierung des VKS durch die Videobeobachtenden kommt insbesondere bei Feststellung von Gewalt-, Eigentums- und Btm-Delikten in Betracht, aber auch bei Sachverhalten, die eine unverzügliche Kontaktaufnahme zur Leitstelle erfordern.

13 Sonstiges

Die Dienstanweisung des PP Dortmund Dir GE/FüSt - 57.03.43 / ZA 11 - 58.02.08 - vom 11.03.2020 wird aufgehoben.

gez. [REDACTED]

<u>Anlagen:</u>	Anlage 1	Videobeobachtete Bereiche/Einsatzkritische Zeiten
	Anlage 2	Betriebsprotokoll der Videokameras
	Anlage 3	Datensicherungsanfrage Videobeobachtung
	Anlage 4	Auszuwertende Deliktsbereiche/Delikte
	Anlage 5	Auszuwertende Einsatzeanlassarten

Verteiler: Veröffentlichung im Intrapol und in Polizei Publik online